

Untersuchung nach, der sich seiner Zeit (1959) H. Grundmann in seinem Buch über den Cappenberger Barbarossakopf und die Anfänge des Stiftes Cappenberg (vgl. DA 16, 609) weniger angenommen hatte. Der 1. Teil umfaßt den Schrift- und Diktatvergleich sowie die Einzelkritik, im nächsten Band sollen dann Fragen der Cappenberger Geschichte des 12. Jh. behandelt werden. Die Abgrenzung des Themas ergab sich daraus, „daß die bei der Kritik der Gründungsurkunde Heinrichs V. aufzugreifenden Entwicklungen ziemlich exakt mit dem Jahr 1200 zum Abschluß kamen“. Der Urkundenbestand Cappenbergs, für das 12. Jh. „nach wie vor der bei weitem umfangreichste und am besten erhaltene im gesamten Bistum Münster“, enthält für das 12. Jh. über 50 Urkunden, darunter je fünf Kaiser- und Papsturkunden. Die präzisen Beobachtungen und Ergebnisse Petrys können hier nicht wiedergegeben werden. Nur seine Ausführungen über die angebliche Gründungsurkunde Heinrichs V. St. † 3182, die zum Kernstück der Arbeit gehören, sollen hier näher beleuchtet werden. Seit der Untersuchung Grundmanns (S. 69 ff.), dessen wichtigsten Argumenten sich auch Petry anschließt, kann es als sicher gelten, daß das Stift Cappenberg zur Zeit des Wormser Konkordats eine Urkunde Heinrichs V. erhalten hat. Bei der Suche nach deren echter Vorlage konnte Petry nachweisen, daß das Monogramm in St. † 3182 einem kanzleimäßigen Typ nachgezeichnet wurde, die „gezitterten“ Schäfte der verlängerten Schrift auf einen Brauch der kaiserlichen Kanzlei hinweisen und die Datierung einen „kanzleimäßigen“ Fehler enthalte. Leider hat Petry diese Spur nicht weiter verfolgt und nicht die Frage nach dem Schreiber der echten Vorlage gestellt. Auf dem auf Tafel IV Abbildung 31 wiedergegebenen Ausschnitt der nach dem einleuchtenden Nachweis Petrys „ca. 1200“ entstandenen Fälschung von St. 3182 ist eine eigenartige Bildung der st-Ligatur wiedergegeben, die so vorgenommen wurde, daß die Verbindung der beiden Buchstaben durch eine gezackte Linie erfolgte. Zwar kommt diese Bildung der Ligatur noch einmal in einer Urkunde desselben Schreibers von 1209 (Abbildung 32) und nach Petrys Beschreibung (S. 175) vermutlich auch in einer Urkunde von 1199 vor, doch ist es einigermaßen bemerkenswert, daß diese gezackte beziehungsweise gekerbte Ligaturenverbindung auch in den Diplomen vorkommt, die der dritte und letzte Notar Heinrichs V., Heinrich (II) (= Bruno C = Philipp A) geschrieben hat, unter anderem auch in der kaiserlichen Ausfertigung des Wormser Konkordats St. 3181 vom 23. September 1122 (Faksimile in MIOG 6 nach S. 223). Weiter stellt Petry zwar die fehlerhafte Berechnung in der Datierung als kanzleigemäß fest, untersucht aber nicht deren Aufbau. Nach Bresslau (Kaiserurkunden in Abbildungen, Text S. 87) war es wiederum dieser letzte Notar Heinrichs V., der die Datierung „durchweg sehr einfach gestaltet, indem er sie auf Incarnationsjahr, Indiktion und Tagesdatum ... sowie den Ort beschränkt, die Regierungsjahre aber fortläßt“. Genau nach diesem Schema ist die Datierung in St. † 3182 angeordnet. Schließlich sei noch die *Publicatio notum fieri volumus* näher betrachtet, die nach Petry (S. 194 Anm. 185) in den Diplomen Heinrichs V. sonst nicht vorkomme. Hirsch hat die Beobachtung gemacht, daß die vom Notar Heinrich (II) verfaßten Diplome Formularbeziehungen zu Bamberg erkennen lassen (vgl. F. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III., Schriften der MGH 14, 1956, S. 76 f.). Nun steht im Codex Udalrici ein Urkundenformular Kaiser Heinrichs V. mit derselben *Publicatio* (Jaffé, Monumenta Bambergensia S. 304 n° 222): ein weiteres Indiz dafür, daß St. 3182 von Heinrich (II) bearbeitet worden ist. Diese Anmerkungen zu St. † 3182 sind weniger als Kritik, sondern als ergänzende Hinweise zu einer überaus fundierten und sachkundigen Arbeit gemeint.

A. G.